

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement bzw. die Oberzolldirektion über die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

vom 22. April / 13. Mai 2008

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1

Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicher zu stellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

² Für die verstärkte Zusammenarbeit, insbesondere durch Vereinfachung der Abläufe und durch Nutzen von Synergien, sollen zusätzliche Mittel für den Einsatz gewonnen werden.

Art. 2

Verantwortlichkeiten

¹ Die Führungsverantwortung für polizeiliche Aufgaben im Landesinnern liegt beim Kanton Schaffhausen. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Die Schaffhauser Polizei und das GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Schaffhausen übertragenen Aufgaben im Grenzraum gemäss Art. 10 nach den definierten Abläufen selbstständig aus.

Art. 3

Rechtliche Grundlagen

Die Angehörigen der Schaffhauser Polizei und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005 S. 7149; Artikel 1 Absatz 3)
- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0; Art. 3, Art. 96, 97 und 100 ff).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; BBl 2005 S. 7365)
- Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
- Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz VG; SR 170.32)
- Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV) vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000, Art. 65 Abs. 4);
- Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100, Art. 12 Abs. 2)
- Strafprozessordnung des Kantons Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100)

Art. 4

Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Schaffhauser Polizei und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Das Kommando der Schaffhauser Polizei und das Regionalkommando Schaffhausen/Thurgau des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen.

³ Zur Sicherstellung des Informationsaustausches und der Koordination der Einsatzschwergewichte finden regelmässige gemeinsame Treffen statt. Zusätzlich betreiben die Schaffhauser Polizei und das GWK ein Verbindungsbüro, welches der gegenseitigen Qualitätskontrolle dient und für die Beantwortung allfälliger Fragen im Rahmen der Zusammenarbeit zuständig ist.

⁴ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Schaffhauser Polizei in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Art. 5

Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

Die Schaffhauser Polizei und das GWK können für gemeinsame Aktionen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Art. 6

Gegenseitige Unterstützung

Die Schaffhauser Polizei und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Art. 7

Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Schaffhauser Polizei und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

Art. 8

Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Art. 9

Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Schaffhauser Polizei gewähren sich gegenseitig Zugriff auf die Informationssysteme, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formellgesetzlichen Grundlage.

³ Die Einzelheiten des gegenseitigen Informationszugriffes werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Art. 10

Einsatzraum des GWK

Der Einsatzraum des GWK für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben umfasst die Grenzübergänge, das Zwischengelände (grüne Grenze) sowie im mobilen Einsatz das gesamte Kantonsgebiet (Grenzraum), sofern die Kontrolltätigkeit einen Zusammenhang zu einem Grenzübertritt aufweist oder im Rahmen der Aufgaben des GWK gemäss Zollgesetz vom 18. März 2005 stattfindet.

Art. 11

Grenzpolizeiliche Kontrollen im Bahnverkehr

Das GWK nimmt die grenzpolizeilichen Kontrollen im internationalen Bahnverkehr (Regionalzüge und internationale Züge) wie bis anhin wahr. Es betreibt hierzu einen Grenzwachtposten im Bahnhof Schaffhausen.

Art. 12

Alarmfahndung

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK die Posten gemäss Absprache mit der Schaffhauser Polizei.

Art. 13

Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige der Polizei oder GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der andern Partei verursachen, haftet die Auftrag gebende Partei. Diese kann bei Vorliegen von grobem Verschulden Rückgriff auf die Auftrag nehmende Partei nehmen.

Art. 14

Ersatz der Auslagen; Abwicklung der Überweisungen

¹ Für Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bussenerhebung zu Gunsten der Kantone entstehen, entrichtet der Kanton Schaffhausen eine Entschädigung von 15 Prozent der abgelieferten Bussen und Depositen an die Eidgenössische Zollverwaltung.

² Die Zollorgane stellen sicher, dass die durch sie zugunsten des Kantons Schaffhausen erhobenen Bussen und Depositen an die dafür zuständige zentrale Stelle des Kantons überwiesen werden samt den für die Zuordnung der einzelnen Zahlungen notwendigen Angaben.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Art. 15

Systematik

¹ Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Schaffhausen dem GWK bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur selbständigen Erledigung übertragen hat. Die Anhänge regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.

² Die Schaffhauser Polizei und das GWK bzw. die EZV können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen und nach Rücksprache mit der zuständigen Untersuchungsbehörde anpassen.

Art. 16

Zuständigkeit innerhalb der EZV

Fällt eine Aufgabe innerhalb der EZV nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des GWK, sondern auch des zivilen Teils der Zollverwaltung, so wird dies nachfolgend durch den Vermerk „(EZV)“ bezeichnet.

Art. 17

Befugnisse der Angehörigen des GWK

Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben polizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

Art. 18

Weisungen der Untersuchungsbehörden

Für die Umsetzung und Erledigung der in dieser Vereinbarung geregelten Tatbestände erlassen die zuständigen Untersuchungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem GWK soweit notwendig entsprechende Weisungen.

B.2 Selbständige Erledigung durch die Grenzwa

Art. 19

Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Amtshilfe im Busseninkasso | Anhang 1 |
| 2. Aufenthaltspflichten | Anhang 2 |
| 3. Fernhalte-massnahmen | Anhang 3 |
| 4. Eröffnung Einreiseperr | Anhang 4 |

Art. 20

Widerhandlungen AuG

- | | |
|--|------------|
| 1. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt | Anhang 5 |
| 2. Schwarzarbeit | Anhang 6 |
| 3. Schleppertätigkeit | Anhang 7 |
| 4. Stellenantritt ohne Bewilligung bzw. Ausreisekontrolle bei Personen mit geregelter Aufenthalt in der EU | Anhang 8 |
| 5. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise (EZV) | Anhang 9 |
| 6. Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F und S | Anhang 10 |
| 7. Rücküberstellung/Rückübernahme von Personen | Anhang 11 |
| 8. Formlose Wegweisung | Anhang 11a |

Art. 21

Widerhandlung gegen das BetmG (EZV)

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Kleinstmengen von Betäubungsmitteln | Anhang 12 |
|-------------------------------------|-----------|

Art. 22

Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung (EZV)

- | | |
|--|-----------|
| Ein- und Ausfuhr sowie Tragen von Waffen und Waffenteilen | Anhang 13 |
| Ein- und Ausfuhr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver | Anhang 14 |

Art. 23

Strassenverkehrsrecht (EZV)

1. SVG; Fahren in angetrunkenem Zustand und/ oder unter Drogeneinfluss Anhang 15
2. SVG; Fahren ohne den erforderlichen Schweizer Führerausweis; Fahren ohne Führerausweis Anhang 16
3. SVG; Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeit Verordnung Anhang 17
4. Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit provisorischer Immatrikulation der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein Anhang 18
5. Widerhandlungen gegen Artikel 22 SDR (Gefahrgut) Anhang 19
6. Sonntags- und Nachtfahrverbot Anhang 20
7. SVG; Übermasse und Übergewichte (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) Anhang 21
8. Radarwarngeräte Anhang 22
9. Ordnungsbussen Anhang 23

Art. 24

Verschiedene Bereiche (EZV)

1. Pilz- und Pflanzenschutz;
Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze
2. Jagd- und Fischereigesetzgebung;
Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze
3. Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften;
Vollzug eidgenössischer und kantonaler Gesetze

B.3 Verfahren

Art. 25

Übergabe von Personen oder Waren an die Polizei

In der Regel erfolgt die Übergabe von Personen oder Waren an die Polizei bei einer Dienststelle des GWK.

Art. 26

Rapportierung

Das GWK bzw. die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System.

Art. 27

Information der Öffentlichkeit

Bei Ereignissen, in welche beide Partner involviert sind, wird das Vorgehen bezüglich Medieninformation zwischen den Informationsverantwortlichen gegenseitig abgesprochen.

Art. 28

Inkrafttreten und Publikation

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

² Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2008, S. 88

1) Amtsblatt 2008, S. 881

1. Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen

100.	Nichtmitführen	
1.	des Führerausweises (Art. 10 Abs. 4 S VG8)	20
2.	des Lernfahrausweises (Art. 10 Abs. 4 SVG)	20
3.	des Fahrzeugausweises (Art. 10 Abs. 4 SVG)	20
4.	der Bewilligung für Spezialtransporte (Art. 10 Abs. 4 SVG)	20
5.	des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 59a Abs. 4 VRV9)	20
6.	der Ausnahmegewilligung zu einer signalisierten Vorschrift (Art. 10 SVG und Art. 17 Abs. 1 SSV10)	20
101.	Nichtmitführen	
1.a.	des Einlageblattes des Vortages (Art. 14c Abs. 1 und 3 ARV 111)	140
1.b.	des Ausdruckes des Vortages (Art. 14c Abs. 3 ARV 1)	140
1.c.	der übrigen mitzuführenden Einlageblätter (Art. 14c Abs. 1 und 3 ARV 1); pauschal	80
1.d.	der übrigen mitzuführenden Ausdrucke (Art. 14c Abs. 3 ARV 1); pauschal	80
1.e.	der Fahrerkarte (Art. 14c Abs. 1 und 3 ARV 1)	140
2.a.	der Ersatz-Fahrtsschreibereinlageblätter bzw. – Wochenbündel (Art. 14a Abs. 5 ARV 1 und Art. 16 Abs. 1 ARV 212)	40
2.b.	des Ersatz-Druckerpapiers (Art. 14b Abs. 7 ARV 1)	40
3.	des Einlageblattes des Vortages (Art. 16 Abs. 1 ARV 2)	40
4.	des Arbeitsbuches (Art. 17 Abs. 1 ARV 2)	40
5.	der betriebsinternen Tagesrapporte der laufenden Woche oder Doppel davon (Art. 19 Abs. 2 ARV 2); pauschal	40
106. 1.	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern (Art. 15 Abs. 4 und 26 Abs. 1 VZV14)	20

3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr

300. 1.	Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Abzug der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 9 Abs. 1 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 1 und 3 VRV)	
a.	um nicht mehr als 100 kg	100
b.	bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht von nicht mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 Prozent	200
c.	bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	

	mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugs- gewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, bis 5 Prozent, aber nicht mehr als 1000 kg	250
2.	Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Mess- unsicherheit (Art. 9 Abs. 2 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 2 und 3 VRV)	
	a. um nicht mehr als 100 kg	100
	b. bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2 Prozent	250
304.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	100
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV)	100
3.	«Verbot für Motorwagen» (2.03; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. A SSV)	100
4.	«Verbot für Motorräder» (2.04; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. B SSV)	100
5.	«Verbot für Lastwagen» (2.07; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. D SSV)	100
6.	«Verbot für Gesellschaftswagen» (2.08; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. E SSV)	100
7.	«Verbot für Anhänger» (2.09; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. F SSV)	100
8.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts» (2.32; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. A SSV)	100
9.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links» (2.33; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	100
10.	«Hindernis rechts umfahren» (2.34; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	100
11.	«Hindernis links umfahren» (2.35; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	100
12.	«Geradeausfahren» (2.36, 2.40, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. c und 3 SSV)	100
13.	«Rechtsabbiegen» (2.37, 2.39, 2.40; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	100
14.	«Linksabbiegen» (2.38, 2.39, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	100
15.	«Kreisverkehr» (2.41.1; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 4 SSV)	100
16.	«Abbiegen nach rechts verboten» (2.42; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	100
17.	«Abbiegen nach links verboten» (2.43; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	100
18.	«Wenden verboten» (2.46; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV)	100
21.	«Radweg» (2.60; Art. 27 Abs. 1 und 43 Abs. 2 SVG)	100
22.	«Fussweg» (2.61; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 33 Abs. 2 SSV)	100

23.	«Rad- und Fussweg» (2.63, 2.63.1; Art. 27 Abs. 1 und 43 Abs. 2 SVG)	100
24.	«Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger» (2.09.1; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. fbis SSV)	100
311.	Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV)	100
312. 1.	Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer (Art. 3a VRV)	60
2.	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV)	60
313.	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 3b VRV)	60
322.	Fahren ohne Licht (Art. 31 Abs. 2 Bst. a und 39 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	60
2.	in einem beleuchteten Tunnel	60
324.	Fahren mit Standlicht (Art. 31 Abs. 2 Bst. a und 39 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	40
2.	in einem beleuchteten Tunnel	40
326.1.	Unnötiges Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs (Art. 33 Bst. a VRV)	60
2.	Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs (Art. 33 Bst. a VRV)	60
330.	Fahren mit nicht gut lesbaren Kontrollschildern (Art. 57 Abs. 2 VRV)	60
331.	Mitführen von einer in Bezug auf die bewilligten Sitzplätze überzähligen Person (Art. 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 VRV)	60
332.	Missachten des Nachtfahrverbots (Art. 91 Abs. 2 und 3 VRV)	
a.	bis eine Stunde	100
b.	um mehr als eine, aber nicht mehr als 2 Stunden	200
333.	Fahren mit verdecktem(n) Kontrollschild(ern) durch (Art. 57 Abs. 2 VRV)	
1.	Ladung	60
2.	Lastenträger	60
3.	Arbeitsgeräte und dergleichen	60
334.	Fahren mit verdeckter(n) Beleuchtungsvorrichtung(en) durch (Art. 57 Abs. 2 VRV)	
1.	Ladung	60
2.	Lastenträger	60
3.	Arbeitsgeräte und dergleichen	60

4. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften

400.	Nichtmitführen	
1.	des Pannensignals (Art. 90 Abs. 2 VTS15)	40
2.	des Unterlegkeils bei schweren Motorwagen (Art. 114 VTS)	40
3.	der Bordapotheke bei Gesellschaftswagen (Art. 123 Abs. 4 VTS)	40
4.	eines vorgeschriebenen Feuerlöschers (Art. 114 Abs. 2 VTS)	40
5.	des Unterlegkeils bei Anhängern, deren Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 195 Abs. 3 VTS)	40
401.	Führen oder Abstellen eines Fahrzeugs mit nicht vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern (Art. 45 Abs. 2, 96, 124 Abs. 1, 136 Abs. 4, 162 Abs. 1, 167 und 185 VTS)	60
402.1.	Führen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	100
2.	Mitführen eines Anhängers mit einem mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	100
403.	Verwenden eines Fahrzeugs mit einer unerlaubten akustischen Warnvorrichtung (Art. 82 Abs. 1 VTS)	40
404.	Fahren ohne vorgeschriebene(s) Kontrollschild(er) ausser Händlerschilder (Art. 10 Abs. 1 SVG, Art. 96, 124 Abs. 1, 136 Abs. 4, 162 Abs. 1, 167 und 185 VTS)	140
405.	Fahren ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen (Art. 117 Abs. 2 und 144 Abs. 6 VTS)	20

5. Fahrzeughalterinnen und -halter

500.	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern (Art. 26, 74 Abs. 5, Art. 95 Abs. 3 und 4 VZV)	20
501.	Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgaswartung (Art. 59a Abs. 2 VRV)	
a.	bis 1 Monat	40
b.	um mehr als 1 Monat, aber nicht mehr als 3 Monate	100
c.	um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate	200
502.1.	Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	100
2.	Inverkehrbringen eines Anhängers mit einem mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	100
504.1.	Nichtanbringen des (der) vorgeschriebenen Kontrollschildes(er) ausser Händlerschilder (Art. 10 Abs. 1 SVG, Art. 96, 124 Abs. 1, 136 Abs. 4, 162 Abs. 1, 167 und 185 VTS)	140
2.	Nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 45 Abs. 2, 96, 124 Abs. 1, 136 Abs. 4, 162 Abs. 1, 167 und 185 VTS)	60
505.	Nichtanbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens (Art. 117 Abs. 2 und 144 Abs. 6 VTS)	20

6. Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln

601.	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer eines Motorfahrrades (Art. 3b Abs. 3 VRV)	30
603.	Fahren ohne Licht (Art. 30 Abs. 1 und 39 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	40
2.	bei unbeleuchteter Strasse nachts	60
3.	in einem beleuchteten Tunnel	20
605.1.	Unerlaubtes Befahren des Trottoirs (Art. 43 Abs. 2 SVG und 41 Abs. 2 VRV)	40
607.	Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 43 Abs. 1 VRV)	
1.	mehrere Fahrräder	20
2.	mehrere Motorfahrräder	20
3.	Fahrrad und Motorfahrrad	20
608.1.	Sich ziehen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
2.	Sich schleppen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
3.	Sich stossen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
609.	Unerlaubtes Mitführen	
1.	einer über 7 Jahre alten Person (Art. 63 Abs. 3-5 VRV)	20
2.	eines höchstens 7-jährigen Kindes (Art. 63 Abs. 3-5 VRV)	40
621.	Nichtbenützen (Art. 46 Abs. 1 SVG)	
1.	des Radweges	30
2.	des Radstreifens	30

7. Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen

700.1.	Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrrad vignette (Art. 18 Abs. 1 SVG)	40
2.	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	60
3.	Benützen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 90 Abs. 2 VZV)	80
4.	Benützen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder ohne gültige Kontrollmarke (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	120
703.	Fahren ohne	

1.	Glocke (Art. 175 Abs. 1 und 218 Abs. 2 VTS)	20
2.	Diebstahlsicherung (Art. 175 Abs. 1 und 218 Abs. 3 VTS)	20
3.	fest angebrachte Rückstrahler (Art. 180 Abs. 1 Bst. b und 217 Abs. 1 VTS)	40
4.	den erforderlichen Rückspiegel bei Motorfahrern (Art. 181 Abs. 1 VTS)	20
704.	Mangelhafter Zustand des Reifens (Art. 175 Abs. 1 und 214 Abs. 1 VTS) pro Rad	20

8. Mitfahrerinnen und Mitfahrer

800.	Nichttragen	
1.	der Sicherheitsgurten durch die Mitfahrerinnen oder den Mitfahrer (Art. 3a Abs. 1 VRV)	60
2.	des Schutzhelmes durch Mitfahrerinnen oder Mitfahrer auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 3b VRV)	60